

arrestpraxis.ch

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

arrestpraxis.ch

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nr. 59 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 7. Januar 2020 i.S. A. S.p.A., B. S.p.A., C. S.r.l.,
D. S.p.A., E. S.c.a.r.l., F. S.r.l., G. S.p.A., H. S.p.A. c. I., J.
(5A_311/2018; 5A_312/2018)

Übersetzt von REMO BORNATICO

(Originaltext italienisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.)

Arrest gestützt auf eine Sicherungsbeschlagnahmeverfügung im Ausland; definitive Rechtsöffnung; Arrestprosequierung bei einem ausländischen Verfahren in der Sache (Art. 80 Abs. 1, 271 Abs. 1 Ziff. 6, 279 Abs. 4 SchKG; Art. 33 Abs. 1, 38 Abs. 1, 47 Abs. 2 LugÜ; Art. 671 italienische Zivilprozessordnung). *Der Schweizer Einzelrichter sprach den Arrest gestützt auf Art. 47 Abs. 2 LugÜ und Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG aus. Die Sicherungsbeschlagnahmeverfügung eines Mailänder Gerichts wurde vom Schweizer Einzelrichter als vollstreckbar erklärt. Das Appellationsgericht bestätigte dies. Der Arrest stützt sich nunmehr auf Art. 33 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LugÜ sowie auf Art. 671 der italienischen Zivilprozessordnung ab. Damit ist die Bestätigung des Arrests in der Schweiz nicht mehr durch ein Betreibungsverfahren oder eine Klage möglich. Die ursprüngliche Massnahme beruht auf der ausländischen Gesetzgebung im Zusammenhang mit einem dort angestrebten Hauptverfahren und ihr Weiterbestehen hängt von diesem Verfahren ab. Für die Arrestprosequierung ist Art. 279 Abs. 4 SchKG massgebend.*

Sachverhalt:

2013 haben die italienischen Gesellschaften A. S.p.A [AG], B. S.p.A, C. S.r.l [GmbH], D. S.p.A., E. S.c.a.r.l [Genossenschaft mbH], F. S.r.l., G. S.p.A, und H. S.p.A gegen K., I., J., L. und M. eine Zivilklage auf Schadenersatz eingeleitet. Unterm Datum vom 20. März 2014 hat das angerufene ordentliche Gericht von Mailand, im Bereich des Unternehmens B. spezialisierte Abteilung, die erwähnten Gesellschaften (mit Ausnahme der H. S.p.A.) ermächtigt, «nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherungsbeschlagnahme, auch bei Dritten, bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte und Forderungen jeglicher Art, deren Eigentümer oder Inhaber sie sind oder die ihnen jedenfalls zustehen,» bei jedem der fünf Schuldner bis zum Betrag ihrer diesbezüglichen, sich auf insgesamt EUR 121 170 000 belaufenden Forderungen zu vollstrecken.

Von den acht erwähnten Gesellschaften mit entsprechenden Klagen gegen die fünf erwähnten Beklagten angerufen, hat der Einzelrichter des Bezirks

Lugano mit Entscheid vom 1. Oktober 2014 die Verfügung des Gerichts von Mailand als in der Schweiz vollstreckbar erklärt. In teilweiser Gutheissung der von I. und J. erhobenen Beschwerden hat die II. zivilrechtliche Kammer des Appellationsgerichts des Kantons Tessin mit Entscheid vom 19. Februar 2016 die Exequatur-Klage in Bezug auf die H. S.p.A abgewiesen.

In der Zwischenzeit hatte am 26. November 2014 der Einzelrichter des Bezirks Lugano in Anwendung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG und Art. 47 Abs. 2 LugÜ (SR 0.275.12) 25 vermutlich mit den Beklagten zusammenhängende Bankverbindungen sowie Aktiven von drei anderen Gesellschaften mit Arrest belegen lassen.

Mit drei vom 2. Januar 2015 datierten Zahlungsbefehlen des Betreibungsamts von Lugano haben die acht erwähnten Gesellschaften K., I. und J. solidarisch für den Gesamtbetrag von Fr. 145 832 263.25 zuzüglich Zinsen betrieben; als Forderungstitel haben sie die Verfügung des Gerichts von Mailand und den Exequatur-Entscheid des Einzelrichteramtes von Lugano angegeben.

K., I. und J. haben Rechtsvorschlag erhoben. Mit drei getrennten Entscheiden vom 21. September 2017 hat der Einzelrichter des Bezirks Lugano die von den klagenden Gesellschaften mit Eingaben vom 29. Januar 2015 erhobenen Klagen auf definitive Rechtsöffnung abgewiesen.

Mit dem vorliegend angefochtenen Urteil vom 27. März 2018 wies die Betreibungs- und Konkurskammer des Appellationsgerichtes des Kantons Tessin die drei von den acht klagenden Gesellschaften eingereichten Einzelklagen mit Anhängen vom 2. Oktober 2017 ab.

Gegen das kantonale Urteil haben die acht klagenden Gesellschaften (nachfolgend: Beschwerdeführerinnen) am 6. April/8. Mai 2018 beim Bundesgericht gegen K. (5A_307/2018), I. (5A_311/2018) und J. (5A_312/2018) Beschwerde in Zivilsachen erhoben und neben der Gewährung der aufschiebenden Wirkung und der Vereinigung der drei Fälle um die Aufhebung dieses Urteils und die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlags, im Eventualstandpunkt die Rückweisung des Falles an die Vorinstanz zu neuer Würdigung ersucht.

Mit Verfügungen vom 23. Mai 2018 ist den Beschwerden die aufschiebende Wirkung erteilt worden. Der den in der Zwischenzeit verstorbenen K. betreffende Fall ist sistiert worden (siehe die Verfügung vom 18. November 2019 im Fall 5A_307/2018).

Es sind keine Stellungnahmen eingeholt, aber die kantonalen Akten beigezogen worden.

Das Bundesgericht weist die Beschwerden ab.

Aus den Erwägungen:

1.
Die Vereinigung mehrerer Beschwerden und ihre Behandlung in einem einzigen Urteil setzen voraus, dass die Rechtsmittel gegen das gleiche kantonale Urteil

gerichtet sind, sich auf den gleichen Sachverhalt beziehen und von den gleichen Parteien geführt werden (Art. 71 BGG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 BZP [SR 273]; BGE 131 V 59 E. 1 = Pra 2006 Nr. 72; BGE 128 V 124 E. 1; Urteil 5A_657/2015 vom 14. März 2017 E. 1, nicht publiziert in BGE 143 III 261, aber übersetzt in Pra 2018 Nr. 95; FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 2. Aufl. 2014, N. 9 zu Art. 71 BGG). Für die Fälle 5A_311/2018 und 5A_312/2018 sind die Voraussetzungen erfüllt: Obwohl unterschiedliche Subjekte, sind die Beklagten als solidarische Schuldner des denselben Gläubigerinnen auf der Grundlage des identischen Sachverhaltskomplexes geschuldeten gleichen Betrages eingeklagt worden. Der K. betreffende Fall 5A_307/2018 ist dagegen im Hinblick auf die Klärung des Eintritts der Erben sistiert worden; er kann daher zurzeit nicht behandelt werden, sodass seine Vereinigung mit den anderen zwei Beschwerden nicht in Betracht kommen kann. In teilweiser Gutheissung der entsprechenden Anträge ist es somit angebracht, die verbleibenden Beschwerden in einem einzigen Entscheid zu behandeln, wie es im Übrigen bereits das Appellationsgericht getan hat.

2.

2.1 Entscheide über die – provisorische oder definitive – Rechtsöffnung sind Endentscheide im Sinne von Art. 90 BGG, weil sie das diesbezügliche Verfahren beenden. Sie können Gegenstand einer Beschwerde in Zivilsachen sein (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG), sofern der Streitwert Fr. 30 000.– erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), was vorliegend der Fall ist. Die Beschwerdeführerinnen sind in den von ihnen eingeleiteten kantonalen Rechtsöffnungsverfahren unterlegen und daher zur Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 76 Abs. 1 BGG) gegen das erwähnte, in letzter kantonalen Instanz ergangene Urteil (Art. 75 Abs. 1 BGG) berechtigt. Die Rechtsmittel sind rechtzeitig eingereicht worden (Art. 46 Abs. 1 lit. a und 100 Abs. 1 BGG).

2.2 Mit Beschwerde in Zivilsachen kann insbesondere die Verletzung des Bundesrechts gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht ist gehalten, das Bundesrecht von Amtes wegen anzuwenden (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft das Bundesgericht angesichts der von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG aufgestellten Behauptungs- und Begründungspflicht, deren Nichtbeachtung dazu führt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten wird, in der Regel nur die erhobenen Rügen (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen = Pra 2017 Nr. 73). Die Beschwerde führende Partei muss daher in der Beschwerdebegründung konzis und in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Urteils darlegen, weshalb dieses das Recht verletzt (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 142 III 364 E. 2.4 = Pra 2017 Nr. 73). Für die Verletzungen von Grundrechten und von kantonal- und interkantonalrechtlichen Bestimmungen sind die Anforderungen an die Begründung strenger; der Beschwerdeführer muss klar und detailliert die Rechte angeben, die verletzt worden sind, und erklären, worin

deren Verletzung besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 142 III 364 E. 2.4 = Pra 2017 Nr. 73).

2.3 Das Bundesgericht stützt seine rechtlichen Erwägungen auf die von der Vorinstanz vorgenommene Sachverhaltsfeststellung (Art. 105 Abs. 1 BGG), davon abweichen und sie von Amtes wegen ergänzen kann es nur, wenn sie unter Verletzung des Rechts im Sinne von Art. 95 BGG oder offensichtlich unrichtig (Art. 105 Abs. 2 BGG) erfolgt ist. Die im angefochtenen Urteil enthaltene Feststellung des Sachverhalts kann zu den gleichen Bedingungen angefochten werden; nötig ist zudem, dass die Beseitigung des behaupteten Mangels den Ausgang des Falles entscheidend beeinflussen kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Wirft er der kantonalen Instanz eine offensichtliche unrichtige – das heisst willkürliche (BGE 140 III 115 E. 2) – Feststellung des Sachverhaltes vor, muss der Beschwerdeführer die Beschwerde entsprechend den von Art. 106 Abs. 2 BGG gestellten Anforderungen begründen (BGE 140 III 264 E. 2.3).

3.

Beruhet die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid, kann der Gläubiger beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (die definitive Rechtsöffnung) verlangen (Art. 80 Abs. 1 SchKG). Es ist unbestritten, dass diese Bestimmung sich sowohl auf schweizerische Urteile als auch auf ausländische Entscheide bezieht, wie es im Übrigen Art. 81 Abs. 3 SchKG bestätigt, ob es sich bei diesen um staatliche oder schiedsgerichtliche Entscheide handelt (BGE 139 III 135 E. 4.2 und 4.5.1 = Pra 2013 Nr. 69; Urteil 5A_409/2014 vom 15. September 2014 E. 4).

Vorliegend streitig ist die Gültigkeit der vom Gericht von Mailand erlassenen Sicherungsbeschlagnahmeverfügung in Verbindung mit dem Exequatur-Entscheid des schweizerischen Richters als Titel für die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlages im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG.

4.

4.1 Nachdem es die das Verfahren zur definitiven Beseitigung des Rechtsvorschlages nach Art. 80 und 81 SchKG regelnden Grundsätze in Erinnerung gerufen hat, hat das Appellationsgericht anerkannt, dass, wie es die Beschwerdeführerinnen ihrerseits feststellen, Gegenstand der Betreibung nicht die vollstreckbar erklärte ausländische Entscheidung, sondern der Exequatur-Entscheid ist. Nichtsdestotrotz ist der Exequatur-Entscheid weder an sich ein Titel für die definitive Rechtsöffnung noch verleiht er dem ausländischen Entscheid die Eigenschaft als Titel für die definitive Rechtsöffnung. Dies ist nur richtig, wenn die Schuld sich um eine Geldsumme oder um die Leistung einer Sicherstellung dreht. Mit anderen Worten, das Exequatur verwandelt den ausländischen Entscheid in einen Vollstreckungstitel, nicht aber notwendigerweise in einen Titel für die definitive Rechtsöffnung. Dies namentlich nicht, wenn eine

Naturalleistung oder eine Unterlassungs- oder Duldungspflicht geschuldet ist; in einem solchen Fall wird die Vollstreckung von der ZPO geregelt.

Somit bestimmt die Art des Urteils die Art der Vollstreckung, namentlich die Anwendbarkeit des SchKG oder der ZPO. Um als Titel für die definitive Rechtsöffnung zu gelten, muss das – schweizerische oder ausländische – Urteil ein Leistungsurteil (und nicht ein Feststellungs- oder Gestaltungsurteil) sein und muss Gegenstand der Leistung die Bezahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Sicherstellung sein.

Das Appellationsgericht präzisiert sodann die Frage, die zu entscheiden es angerufen ist: Nämlich, welche Vollzugswirkungen das der italienischen Verfügung erteilte Exequatur entfaltet. Die Rechtsprechung und die Mehrheit der Lehre nehmen eine pragmatische Betrachtungsweise ein: Der Schweizer Exequatur-Richter muss die Vollstreckungsmassnahme des eigenen Rechts wählen, die am besten zu der in der Schweiz als vollstreckbar erklärten ausländischen Entscheidung passt. Nun ist die der Sicherungsbeschlagnahme des italienischen Rechts am nächsten kommende schweizerische Vollstreckungsmassnahme der Arrest nach Art. 271 ff. SchKG: Beide Institute sind sichernder Natur und hängen von der Initiative des Gläubigers ab, dem es obliegt, zumindest allgemein die Güter des Schuldners zu bezeichnen, deren Beschlagnahme er zu erhalten beabsichtigt. Dieser letzte Aspekt schliesse die Gleichstellung der Sicherungsbeschlagnahme mit der provisorischen Pfändung nach Art. 91 SchKG aus.

An diesen Punkt ihrer Überlegung gelangt, stellen die kantonalen Richter fest, dass, entgegen dem, was er hätte tun sollen, der Einzelrichter im Rahmen seines eigenen Entscheides über die Erteilung des Exequaturs nicht die Modalitäten der Vollstreckung der italienischen Verfügung bestimmt hat, sondern sich darauf beschränkt hat, sie «als in der Schweiz vollstreckbar» zu erklären. Da zu jenem Zeitpunkt die Beschwerdeführerinnen noch keine Betreibung eingeleitet hatten, hatte er in jenem Entscheidungszeitpunkt keinen Grund, sich zur Eignung der Sicherungsbeschlagnahmeverfügung als Titel für die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlages zu äussern; er musste es dagegen tun, und hat es vorfrageweise getan, als er nachfolgend als Rechtsöffnungsrichter angerufen worden ist. In der Annahme, dass die Sicherungsbeschlagnahme des italienischen Rechts kein Leistungsentscheid, sondern eine vorsorgliche Massnahme ist, könne er nicht als Titel für die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlages gelten; und er kann auch nicht als Grundlage für die Leistung einer Sicherstellung dienen, da weder das italienische noch das schweizerische Recht zur Verwertung von Vermögenswerten oder ihrer Pfändung kraft einer blossen Sicherungsbeschlagnahme ermächtigen.

4.2 Im Übrigen könnte nach Ansicht des Appellationsgerichtes der Einzelrichter mit der Erteilung des Exequaturs bloss beabsichtigt haben, die auf der Grundlage von Art. 47 Abs. 2 LugÜ und Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG angeordnete Sicherstellung zu bestätigen und sie mit einer der Gegenstand des An-

erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens bildenden gleichwertigen italienischen Massnahme zu ersetzen. Auch in diesem Fall hätte er zu Recht die Klagen auf Aufhebung des Rechtsvorschlags abgewiesen.

5.

Mit den eigenen Beschwerden verfolgen die Beschwerdeführerinnen das Ziel, nach vorherigem Exequatur, die Eignung der italienischen Verfügung als Titel für die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlags anerkennen zu lassen. Die Beschwerdeführerinnen gehen von der Notwendigkeit einer Bestätigung der Beschlagnahme mittels eines Zahlungsbefehls aus. Sie setzen voraus, dass nur Leistungsentscheide vollstreckbar erklärt werden können, und leiten von der Erklärung der Vollstreckbarkeit der italienischen Verfügung ab, dass dieselbe, sobald sie anerkannt worden ist, zwangsläufig ein Titel für die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlags geworden ist. Sie geben sich schliesslich besondere Mühe, um zu erklären, aus welchem Grund die italienische Verfügung in jedem Fall die Natur eines Leistungsentscheides habe.

6.

6.1 Der Streitgegenstand – eine Klage auf definitive Aufhebung des gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Rechtsvorschlags – ist nationalen Charakters und untersteht dem Landesrecht (Art. 80 ff. SchKG). Indessen hat sie, sozusagen, einen internationalen Ursprung, weil sie sich aus einer gehörig anerkannten und in der Schweiz als vollstreckbar erklärten Sicherungsbeschlagnahmeverfügung des italienischen Rechts ergibt, auf deren Grundlage ein Arrest verlangt (und erhalten) worden ist [oben Sachverhalt]. Die Anerkennung und das Exequatur werden unbestritten vom LugÜ geregelt.

6.2 Anerkannt und vollstreckbar erklärt werden die von einem an das LugÜ gebundenen Staat ergangenen Entscheidungen (Art. 35 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LugÜ) – wenn sie in diesem vollstreckbar sind (Art. 38 Abs. 1 LugÜ) – und wenn sie eine in den Anwendungsbereich desselben fallende Angelegenheit betreffen (Art. 1 LugÜ; BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, N. 4 zu Art. 32 LugÜ), unabhängig von der verwendeten Bezeichnung (Art. 32 LugÜ). Der Begriff «Entscheidung» wird allein auf der Grundlage des Übereinkommens autonom interpretiert (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, N. 16 f. zu Art. 32 LugÜ). Bestimmt ist indessen, dass der Begriff sich auf Endentscheidungen bezieht, die einen Rechtsstreit definitiv beenden (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, N. 20 zu Art. 32 LugÜ) – im Wesentlichen Sachentscheide und nur ausnahmsweise Verfahrensentscheide (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, N. 21 f. zu Art. 32 LugÜ; siehe auch a.a.O. N. 26 f.). Vorsorgliche Massnahmen können auch anerkannt und vollstreckbar erklärt werden (BGE 143 III 693 E. 3.1), sofern die angeordnete Massnahme genügend bestimmt ist (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, N. 31 zu Art. 32 LugÜ; SABINE KOFMEHL EHRENZELLER, in: Lugano-Übereinkom-

men, Stämpfli Handkommentar, 2. Aufl. 2011, N. 34 zu Art. 31 LugÜ), nicht dagegen ohne Anhörung der altera pars ergangene superprovisorischen Massnahmen (BSK LugÜ-SCHULER/MARUGG, N. 30 zu Art. 32 LugÜ; KOFMEHL EHRENZELLER, a.a.O., N. 35 zu Art. 31 LugÜ).

6.3 Wenn eine Entscheidung nach dem LugÜ anerkannt werden muss, steht nichts dem entgegen, dass der Kläger um einstweilige oder auf eine Sicherung gerichtete Massnahme nach dem Recht des ersuchten Staates ersucht, ohne dass es einer Vollstreckbarkeitserklärung im Sinne von Art. 41 LugÜ bedarf (Art. 47 Abs. 1 LugÜ); wenn sie aber bereits ergangen ist, gibt sie die Befugnis, auf eine Sicherung gerichtete Massnahmen zu veranlassen (Art. 47 Abs. 2 LugÜ). Mit anderen Worten ist der Gläubiger befugt, die vorsorglichen Massnahmen geltend zu machen, die der Staat, in dem die Anerkennung und die Vollstreckung des ausländischen Urteils verlangt werden, üblicherweise zur Verfügung stellt (BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, N. 8 zu Art. 47 LugÜ). Der schweizerische Gesetzgeber sieht zu diesem Zweck den Arrest nach Art. 271 ff. SchKG vor; ausgeschlossen hat er dagegen die provisorische Rechtsöffnung nach Art. 83 Abs. 1 SchKG und das Güterverzeichnis nach Art. 162 ff. SchKG (BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, N. 35, 91 [siehe indessen N. 92] und 94 zu Art. 47 LugÜ; über die rege Debatte in der Lehre unter der Herrschaft des aufgehobenen Lugano-Übereinkommens [LugÜ; SR 0.275.11] siehe a.a.O. N. 139 ff.).

6.4 Das vom LugÜ eingeführte System muss in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Angenommen, dass grundsätzlich die ausländischen Entscheidungen, deren Anerkennung und Vollstreckung im gesamten Gebiet der Unterzeichnerstaaten Endentscheide in der Sache sind (oben E. 6.2), ist Art. 47 LugÜ dahingehend zu betrachten, dass er darauf gerichtet ist, die Vollstreckung dieser Art von Entscheidungen garantierende vorsorgliche Massnahmen anzubieten. Genau auf diese Konstellation gemünzt ist, zum Beispiel, der Fall des Arrestes nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG (sogenannter «Titel-Arrest»), den der Gesetzgeber zugleich mit dem Inkrafttreten des revidierten LugÜ erlassen hat (BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, N. 54 zu Art. 47 LugÜ) und der einen Arrest zu Gunsten des Gläubigers erlaubt, der dem Schuldner gegenüber einen definitiven Rechtsöffnungstitel besitzt; ausländische Urteile sowie Schiedssprüche fallen ohne weiteres unter diese Definition (BGE 139 III 135 E. 4.2 und 4.5.1 = Pra 2013 Nr. 69; unter vielen BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, N. 58 zu Art. 47 LugÜ mit Hinweisen). Der Gläubiger, der in einem Unterzeichnerstaat des LugÜ ein dort vollstreckbares Leistungsurteil erhalten hat, kann daher in der Schweiz eine Beschlagnahme verlangen, die entsprechend Art. 279 SchKG gelten wird (BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, N. 202 f. zu Art. 47 LugÜ).

6.5 Nach ständiger von der Mehrheit der Lehre befürworteter Rechtsprechung will die Erteilung der Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung es dieser Letzteren erlauben, im Staat, in dem um deren Anerkennung ersucht worden ist, die gleichen Wirkungen zu entfalten wie im Ursprungsstaat (BGE 143 III 693 E. 3.4.3): Der Gläubiger muss nicht mehr erhalten, als er im Urteilsstaat erhalten würde, und sich nicht in einer günstigeren Lage befinden als jene, in der sich ein Gläubiger im Besitze eines Urteils des Anerkennungsstaats befinden würde. Gleichzeitig dürfen die gesetzlichen Bestimmungen des ersuchten Staates nicht die nützlichen Wirkungen des Entscheides beschränken, um dessen Vollstreckung ersucht worden ist: Sind die von der Gesetzgebung des Ursprungsstaates vorgesehenen konkreten Massnahmen im Anerkennungsstaat unbekannt, ist der Vollstreckungsrichter dazu angehalten, jene landesrechtlichen Massnahmen zu suchen und anzuwenden, die am besten die Wirksamkeit der ergangenen Anordnungen garantieren (BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ, N. 237–240 zu Art. 38 LugÜ mit zahlreichen Hinweisen). Nun erscheint die Erteilung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Leistungsurteils auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme grundsätzlich nicht besonders problematisch. Der, bis dahin lineare, Diskurs wird indessen komplizierter, wenn in Betracht gezogen wird, dass das LugÜ auch die Anerkennung und Vollstreckung sichernder Entscheide erlaubt (oben E. 6.2 in fine). Die ausländische vorsorgliche Massnahme, um deren Anerkennung und Vollstreckung ersucht wird, muss mit grosser Aufmerksamkeit geprüft werden, um die Bedeutung und Tragweite zu erfassen, die der ausländische Gesetzgeber ihr im natürlichen gerichtlichen Kontext beimessen wollte; zu überprüfen ist sodann das Rechtssystem des ersuchten Staates auf der Suche nach der Massnahme, die der zu vollstreckenden am nächsten kommt, und zwar sowohl unter dem Blickwinkel der Beschränkung der Rechte des Schuldners als auch jenem der dem Gläubiger eingeräumten Privilegien.

6.6 Die Sicherungsbeschlagnahme nach Art. 671 der italienischen Zivilprozessordnung (nachfolgend: ZPO-I) bezweckt, einer Geldforderung einen sofortigen und provisorischen Schutz zu gewähren; sie gelangt indessen nur auf Klagen in der Hauptsache zur Anwendung, die einen Antrag auf Bezahlung von Geldsummen zum Gegenstand haben (LEA QUERZOLA, in: *Commentario breve al Codice di procedura civile*, 8. Aufl. 2015, N. I.2 zu Art. 671 ZPO-I), und dauert während der für den (angeblichen) Gläubiger notwendigen Zeit an, um einen gerichtlichen Vollstreckungstitel (QUERZOLA, a.a.O., N. II.2 zu Art. 671 ZPO-I), das heisst ein Urteil in der Hauptsache, zu erlangen. Der Zweck der Massnahme besteht darin, das Interesse des Gläubigers am Erhalt der Gesamtheit des Vermögens des Schuldners zu schützen (QUERZOLA, a.a.O., N. II.14 zu Art. 671 ZPO-I; MANDRIOLI/CARRATTA, *Diritto processuale civile IV*, 23. Aufl. 2014, S. 313). Diese Beschlagnahme wird im Rahmen, in dem die Pfändung erlaubt wäre, bewilligt und vollstreckt, wenn ein entsprechendes Sachurteil bestünde, sodass sie als eine vorweggenommene Pfändung betrachtet wird, die sich ohne

weiteres in eine Pfändung umwandelt (und auf die gleiche Weise vollstreckt wird) im Zeitpunkt, in dem der Gläubiger das vollstreckbare Leistungsurteil erhält (MANDRIOLI/CARRATTA, a.a.O., S. 315 und 323).

Die Ähnlichkeit und Verwandtschaft der Sicherungsbeschlagnahme mit dem schweizerischen Arrest des SchKG sind so offensichtlich, dass die Frage keiner Vertiefung bedarf.

7.

7.1 Werden nun die soeben dargelegten Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, ergibt sich, dass der derzeitig vorhandene Arrest nicht mehr die gleiche Natur und die gleiche Rechtsgrundlage hat, die er hatte, als er vom Einzelrichter angeordnet worden ist.

Als er mit Entscheid vom 26. November 2014 angeordnet wurde (oben Sachverhalt), beruhte der Arrest auf Art. 47 Abs. 2 LugÜ und Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG. Er war in jenem Zeitpunkt die vorsorgliche Massnahme, die die schweizerische Gesetzgebung jedem Kläger – ob er in der Schweiz oder im Ausland ansässig ist – zur Verfügung stellt und deren Durchführung ausschliesslich nach der schweizerischen Landesgesetzgebung erfolgt (oben E. 6.3).

Die Verfügung vom 20. März 2014, mit der das Gericht von Mailand die Sicherungsbeschlagnahme der zur Diskussion stehenden Güter bewilligt hat, ist vom Einzelrichter mit Entscheid vom 1. Oktober 2014 in der Schweiz vollstreckbar erklärt worden; dieser Vollstreckbarkeitsentscheid ist – ausgenommen für eine der klägerischen Gesellschaften – vom Appellationsgericht mit Entscheid vom 19. Februar 2016 bestätigt worden. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses letzteren Entscheides hat sich die Natur des zuvor angeordneten Arrestes geändert: Der Arrest hat sich von einer vorsorglichen, während der Rechtshängigkeit des Gesuchs um die Vollstreckbarkeitserklärung (wie von Art. 47 LugÜ vorgesehen) angeordneten Massnahme des schweizerischen Rechts in eine in gewichteter Übernahme der vom ausländischen Gericht erlassenen (ebenfalls vorsorglichen) Entscheidung und zugleich als definitiv vollstreckbar erklärte vorsorgliche Massnahme gewandelt. Die Rechtsgrundlage des Arrestes wird nunmehr von Art. 33 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LugÜ in Verbindung mit Art. 671 ZPO-I geliefert.

7.2 Diese Änderung der Rechtsgrundlage der schweizerischen Massnahmen hat keine praktische Auswirkung: Die ursprünglich gesperrten Guthaben bleiben gesperrt, unabhängig davon, ob der Arrest als Massnahme des schweizerischen Rechts zum Schutz der ausländischen Massnahme oder als direkte Vollstreckung der ausländischen Massnahme in den Formen des schweizerischen Rechts angeordnet worden ist (BGE 143 III 693 E. 3.4.3; BSK SchKG I-STABHELIN, N. 42 zu Art. 30a SchKG). Es ist daher überflüssig, sich zu fragen, wie die italienische Sicherungsbeschlagnahme in der Schweiz zu vollstrecken ist, da der ursprünglich auf der Grundlage von Art. 47 LugÜ angeordnete SchKG-Arrest

sich automatisch in eine entsprechende vorsorgliche Massnahme gewandelt hat, die jener entspricht, die in der italienischen Entscheidung angeordnet worden ist, abgestimmt auf Art. 33 und 38 LugÜ. Zu klären ist dagegen, ob die geänderte Natur der Massnahme einen Einfluss auf die gesetzten Voraussetzungen hat, damit diese fortbestehen kann.

8.

8.1 Der Gläubiger, der einen SchKG-Arrest erhalten hat, bevor er die Betreuung eingeleitet oder die Klage eingereicht hat, muss dafür innerhalb von zehn Tagen von der Zustellung der Arresturkunde besorgt sein (Art. 279 Abs. 1 SchKG). Wenn der Gläubiger die Betreuung einleitet und der Schuldner Rechtsvorschlag erhebt, hat der Erstere zehn Tage Zeit, um dessen Aufhebung zu verlangen oder Klage auf Anerkennung der Forderung mit gleichzeitigem Gesuch um Aufhebung des Rechtsvorschlags zu erheben (Art. 279 Abs. 2 SchKG; ebenso wenn das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen wird, Art. 279 Abs. 2 Satz 2 SchKG). Befindet sich der Gerichtsstand für die Klage im Ausland, entfällt die Möglichkeit, gleichzeitig die Aufhebung des Rechtsvorschlags zu verlangen: Der Gläubiger wird sie innert zehn Tagen nach Eröffnung des ausländischen Urteils verlangen müssen (verbundene Art. 279 Abs. 2 und 4 SchKG; Urteil 5A_490/2009 vom 13. November 2009 E. 4 unter Verweisung auf BGE 135 III 551 E. 2.3 = Pra 2010 Nr. 54; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 51 N. 93; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Aufl. 2017, N. 24 zu Art. 279 SchKG). Eine bereits vor Einleitung der Betreuung hängige Klage gilt als Arrestprosequierungsklage (AMONN/WALTHER, a.a.O., § 51 N. 97); dies gilt auch für eine im Ausland hängige Klage (PIERRE-ROBERT GILLIÉRON, Poursuite pour dettes, faillite et concordat, 5. Aufl. 2012, N. 2813; DERS., Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. IV Art. 271–353 SchKG, N. 53 f. zu Art. 279 SchKG [zit. Commentaire]). Die Arrestprosequierung durch Einleitung einer (neuen) ordentlichen Klage in der Schweiz wäre selbstverständlich mit dem Vorliegen eines vollstreckbaren ausländischen Urteils über den gleichen Anspruch unvereinbar (NAEGELI/VETTER, Zur Anerkennung und Vollstreckung euro-internationaler Arrestbefehle in der Schweiz, AJP 2005 S. 1312–1322, insbesondere S. 1320 N. 5.a).

8.2 In der Lehre ist es nicht unterblieben zu unterstreichen, dass das Erfordernis der Arrestprosequierung auch im Fall besteht, in dem die Massnahme auf einer auf der Grundlage des LugÜ vollstreckbaren Entscheidung beruht (VANESSA CAROLINE HAUBENSAK, Umsetzung der Vollstreckung und Sicherung nach dem Lugano-Übereinkommen in das Schweizer Recht – De lege lata und de lege ferenda, 2017, S. 262 N. 10a; DANIEL STAEHELIN, in: Lugano-Übereinkommen, Stämpflis Handkommentar, 2. Aufl. 2011, N. 90 zu Art. 47 LugÜ;

contra: DANIEL SCHWANDER, Arrestrechtliche Neuerungen im Zuge der Umsetzung des revidierten Lugano-Übereinkommens, ZBJV 146/2010 S. 641–699, insbesondere S. 693–695). Und ist auch der Gesetzgeber eingeladen worden, klarer die Modalitäten der Vollstreckung des Arrestes als Massnahme nach dem LugÜ zu definieren (NAEGELI/VETTER, a.a.O., S. 1322). Die in Bezug auf die Prosequierung des Arrests, der auf einem nach dem LugÜ vollstreckbaren Urteil beruht, geäusserten Zweifel können sich indessen ausschliesslich auf den in Anwendung von Art. 47 LugÜ angeordneten Arrest beziehen, das heisst auf den SchKG-Arrest als vorsorgliche Massnahme des schweizerischen Rechts vor (Art. 47 Abs. 1 LugÜ) oder nach der Vollstreckbarkeitserklärung (Art. 47 Abs. 2 LugÜ) oder nach der Hängigkeit der auf die Erteilung der Vollstreckbarkeit eines ausländischen Sachurteils gerichteten Klage. Denn aufgrund des Systems des LugÜ und des SchKG ist es folgerichtig anzunehmen, dass bis zum Eintritt der Rechtskraft der Vollstreckbarkeitserklärung das ausländische Urteil nicht als Betreuungstitel dienen kann (siehe GILLIÉRON, Commentaire, a.a.O., N. 17 zu Art. 279 SchKG).

8.3 Völlig unterschiedlich ist die Situation, wenn der Arrest Gegenstand des nach Art. 33 Abs. 1 und 38 Abs. 1 LugÜ anerkannten und in der Schweiz als vollstreckbar erklärten vorsorglichen ausländischen Urteils ist (oben E. 6.2 und 7.1 in fine). In einem solchen Fall steht man nicht vor einem Arrest, der irgendwelcher Bestätigung bedarf. Noch besser: In einem solchen Fall erscheint eine Bestätigung mittels eines Betreibungsverfahrens oder einer in der Schweiz eingeleiteten Klage begrifflich undenkbar. Definitionsgemäss steht die in der Schweiz zu vollstreckende vorsorgliche Massnahme im Zusammenhang mit einer hängigen (oder nächstens einzuleitenden) Klage in der Sache nach dem Recht des ersuchenden Staates (siehe bereits oben E. 8.1; ausserdem z.B. BSK SchKG II-REISER, N. 19 zu Art. 279 SchKG, der daran erinnert, dass die Prosequierungsklage gegen einen ausländischen Schuldner am Gerichtsstand des Arrests nicht möglich ist, sondern am Gerichtsstand des Wohnsitzes, eventuell vor einem besonderen Gericht im Ausland erhoben werden muss). Seine Prosequierung – um zu Unrecht einen Begriff des schweizerischen Betreibungsrechts zu verwenden – wird unter Beachtung des anwendbaren ausländischen Rechts erfolgen und wird auf keine Weise vom Richter des Exequaturs überprüft oder erneut angeordnet werden können: Die Massnahme wird entsprechend den Regeln des ausländischen Rechts fortbestehen und es wird gegebenenfalls der belasteten Partei die Pflicht obliegen, die Gültigkeitserklärung im Urteilsland anzufechten oder dem schweizerischen Richter das eventuelle Dahinfallen der Voraussetzungen für das Weiterbestehen der Massnahme anzuzeigen und um den Widerruf des Exequaturs zu ersuchen.

9.

9.1 Wie man gesehen hat, hat sich die Natur des Arrestes mit dem Eintritt der Rechtskraft des zuvor auf der Grundlage von Art. 47 Abs. 2 LugÜ und Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ergangenen Vollstreckbarkeitsentscheides in eine der italienischen entsprechenden Massnahme gewandelt, die Gegenstand des Verfahrens um Anerkennung und Vollstreckbarkeit bildete und bei der vorgesehen war, dass sie bis zum Ergehen des Sachentscheides im italienischen Fall oder bis zum Widerruf der Sicherungsbeschlagnahme andauert (oben E. 7.1).

9.2 Dass der Arrest in dieser letzten Abwandlung nicht in der Schweiz durch ein Betreibungsverfahren oder eine in der Schweiz eingeleitete Klage bestätigt werden kann, ist evident: Da die ursprüngliche Massnahme nach den Regeln einer ausländischen Gesetzgebung im Rahmen eines dort eingeleiteten Hauptverfahrens (oder dessen Rechtshängigkeit ansteht, je nach den Regeln jener Gesetzgebung) angeordnet worden ist, kann dessen Weiterbestehen nur von denselben Regeln abhängen (oben E. 8.3).

9.3 So ist es aber auch aus einem anderen Grund.

9.3.1 In dem in Art. 279 SchKG kodifizierten System der Arrestprosequierung ist der Grundsatz, wonach der in der Schweiz angeordnete Arrest immer durch ein bis zur definitiven Aufhebung des Rechtsvorschlags durchzuführendes Betreibungsverfahren bestätigt werden muss, nicht unter allen Umständen korrekt.

Zur Anwendung gelangt er gewiss im klassischen Fall – wahrscheinlich dem Paradebeispiel im Zeitpunkt der Konzeption der Bestimmung, an das die Beschwerdeführerinnen zu denken scheinen –, in dem die klagende Partei in Erwartung der Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung in der Schweiz im Besitze eines ausländischen Sachurteils ist und zum Schutz des eigenen Anspruchs gestützt auf Art. 47 LugÜ und Art. 271 SchKG um den Arrest ersucht.

Die Pflicht zur Prosequierung durch ein Betreibungsverfahren gilt sodann im Falle eines in der Schweiz vor der Rechtshängigkeit einer Klage in der Sache am zuständigen ausländischen Gerichtsstand verlangten Arrestes: In einem solchen Fall ist indessen, mit Ausnahme von ausserordentlichen Umständen, in denen die klagende Partei über einen Forderungstitel verfügt, der einer eine provisorische Rechtsöffnung rechtfertigende Schuldanererkennung gleichkommt (HOFMANN/KUNZ, a.a.O., N. 92 zu Art. 47 LugÜ), die definitive Aufhebung eines allfälligen Rechtsvorschlags gegen den Zahlungsbefehl ausgeschlossen. Erhebt der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag und verlangt der Gläubiger innert der Fristen nach Art. 279 Abs. 2 SchKG dessen definitive Aufhebung, befindet sich dieser in diesem Zeitpunkt in der Lage vorzugehen, ohne noch über ein als Titel für die definitive Rechtsöffnung dienendes Endurteil in der Sache zu verfügen. Das Gesetz sieht indessen eine in der Einleitung eines Ver-

fahrens in der Sache in Anwendung von Art. 279 Abs. 2 SchKG beim zuständigen Gericht bestehende alternative Lösung vor (oben E. 8.1).

Ist dagegen die Klage in der Sache bereits vor dem ausländischen Gericht hängig, gilt sie als Prosequierungsklage (Art. 279 Abs. 4 SchKG; oben E. 8.1). Mit anderen Worten setzt die Rechtshängigkeit der ausländischen Klage in der Sache den Gläubiger in diese von Art. 279 Abs. 4 SchKG geregelte Lage, indem sie ihm bis zu zehn Tage nach der Eröffnung des ausländischen Urteils (selbstverständlich in der Sache) Zeit gibt, um die Betreibung einzuleiten oder um die definitive Rechtsöffnung zu ersuchen, wenn er sie bereits eingeleitet hat (oben E. 8.1). Der Umstand, dass er sie schon zuvor, während der Litispendenz, eingeleitet hat, schadet ihm nicht (BGE 135 III 551 E. 2.3 = Pra2010 Nr. 54; AMONN/WALTHER, a.a.O., § 51 N. 93 in fine); es würde aber dem System von Art. 279 SchKG, insbesondere in seinem Abs. 4, widersprechen, von seinem (sozusagen) Übereifer eine Pflicht abzuleiten, vor dem Ergehen des Sachurteils um die definitive Rechtsöffnung zu ersuchen.

9.3.2 Dass vorliegend das Verfahren in der Sache in Italien rechtshängig ist – und es sogar schon im Zeitpunkt gewesen ist, in dem das italienische Gericht die dann in der Schweiz als vollstreckbar erklärte Sicherungsbeschlagnahme angeordnet hatte –, ist unbestritten. Auf den vorliegenden Sachverhalt gelangen daher die Fristen von Art. 279 Abs. 4 SchKG zur Anwendung. Im Hinblick auf die Prosequierung des Arrestes ist daher die Klage auf Aufhebung des zur Diskussion stehenden Rechtsvorschlags – ausser, dass sie sich auf einen Entscheid stützt, der keinen gültigen Titel für die definitive Rechtsöffnung bildet (da die Verfügung nach Art. 671 ZPO-I eine bloss vorsorgliche und nicht verurteilende Massnahme ist, wie es auch das Appellationsgericht richtig dargelegt hat; oben E. 4.1 und 6.6) – verfrüht; in keinem Fall konnte sie gutgeheissen werden.

10.

10.1 Den gegen die soeben beschriebene Lösung erhobenen Rügen erscheint ein doppelter Irrtum zugrunde zu liegen: Die Beschwerdeführerinnen unterscheiden nicht auf der einen Seite zwischen Leistungsurteilen in der Sache und vorsorglichen Massnahmen und auf der anderen Seite zwischen Sicherungsmassnahmen nach Art. 47 LugÜ und dem Arrest als Übertragung in die Schweiz einer in Anwendung von Art. 33 und 38 LugÜ anerkannten und vollstreckbar erklärten ausländischen Massnahme.

10.1.1 Der erste Irrtum führt sie dazu, auch im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen vor dem Bundesgericht an der Ansicht festzuhalten, wonach die der italienischen Verfügung gewährte Vollstreckbarkeit aus dieser Letzteren einen Titel für die definitive Abweisung des Rechtsvorschlags macht: Wie es das Appellationsgericht zu Recht gesagt hat, kommt die Vollstreckbarkeit nicht der Gültigkeit als Rechtsöffnungstitel gleich (oben E. 4.1). Ausserdem bestimmt

die Natur des Urteils, um dessen Vollstreckung ersucht wird, seine Eignung als Rechtsöffnungstitel und nicht die Vollstreckbarkeit die Natur des Urteils.

10.1.2 Der zweite Irrtum führt sie – sich auf massgebliche Lehre stützend (NAEGELI/VETTER, a.a.O., S. 1321) – dazu, es als selbstverständlich anzusehen, dass der in der Schweiz angeordnete Arrest immer durch ein bis zur definitiven Rechtsöffnung zu verfolgendes Betreibungsverfahren prosequiert werden müsse. Wie soeben gesagt (oben E. 9.3), ist diese Annahme nicht korrekt.

10.2 Das Vorstehende genügt, um die Unbegründetheit der Beschwerden zu begründen. Im Übrigen sind die Einwände der Beschwerdeführerinnen (oben E. 5) auch einzeln betrachtet unbegründet. Es ist, zum Beispiel, falsch, geltend zu machen, dass die italienische Verfügung die Natur eines Leistungsentscheides habe, da diese nach dem italienischen Recht im Verlaufe des Verfahrens in der Sache und in Erwartung des Leistungsurteils angeordnet wird (oben E. 6.6). Falsch ist es sodann zu behaupten, dass nur verurteilende Entscheidungen vollstreckbar erklärt werden können (oben E. 6.2).

10.3 Der Vollständigkeit halber ist daran zu erinnern, dass das Appellationsgericht seinerzeit den von der Beschwerdeführerin H. S.p.A. gestellten Antrag auf Exequatur abgewiesen hatte [...]. Im vorliegenden Verfahren ist deren Berechtigung vom Appellationsgericht nicht diskutiert worden, sodass im Lichte von Art. 76 Abs. 1 BGG sie als vor dem Bundesgericht beschwerdeberechtigt zu betrachten ist. Was sie anbelangt, muss indessen ihre Beschwerde gegen die Ablehnung der Rechtsöffnung schon deshalb abgewiesen werden, weil der angerufene Titel nicht vollstreckbar ist.